

Richtlinie zur Förderung von Klimaschutzprojekten in sozialen, kulturellen und öffentlichen Einrichtungen im Rahmen der Klimaschutzinitiative

Vom 23. November 2011

I. Zuwendungszweck

Der Europäische Rat hat sich im Oktober 2009 auf das Ziel geeinigt, im Rahmen der laut Weltklimarat (IPCC) erforderlichen Reduzierungen seitens der Gruppe der Industrieländer die Emissionen der EU bis zum Jahr 2050 um 80 bis 95% gegenüber dem Niveau von 1990 zu verringern.

Die Bundesregierung hat deshalb im Energiekonzept vom 28. September 2010 beschlossen, die Treibhausgasemissionen in Deutschland bis zum Jahr 2020 um 40 %, bis zum Jahr 2030 um 55 %, bis zum Jahr 2040 um 70 % und bis zum Jahr 2050 um 80-95% unter das Niveau von 1990 zu senken.

In Kommunen entsteht ein hoher Anteil der Treibhausgasemissionen. Zugleich liegen hier große Potenziale für deren Minderung. Die Notwendigkeit, bis zum Jahr 2050 die Treibhausgasemissionen um 80-95 % zu reduzieren, zieht nach sich, dass alle Städte und Gemeinden, aber auch Verbraucher und die örtliche Industrie in den nächsten 40 Jahren ein Treibhausgasemissionsniveau nahe Null erreicht haben müssen. Daher wird seit 2008 die Erstellung kommunaler Klimaschutzkonzepte für alle klimarelevanten Bereiche einer Kommune im Rahmen der Nationalen Klimaschutzinitiative (NKI) finanziell unterstützt. Darüber hinaus werden vertiefte integrierte Quartierskonzepte zur Steigerung der Energieeffizienz der Gebäude und der Infrastruktur insbesondere zur Wärmeversorgung im Rahmen des neuen KfW-Programms „Energetische Stadtsanierung“ finanziell unterstützt.

Die Förderprogramme der Klimaschutzinitiative der Bundesregierung dienen dazu, ergänzende Anreize zu legislativen Instrumenten zu setzen und die Potenziale zur Emissionsminderung durch die Steigerung der Energieeffizienz und die Nutzung regenerativer Wärme kostengünstig und breitenwirksam zu erschließen. Dazu sollen bestehende Hemmnisse und Informationsdefizite abgebaut, die Marktdurchdringung vorhandener, hocheffizienter Technologien unterstützt und öffentlichkeitswirksam verbreitet werden.

Zuwendungsfähig sind entweder die Sach- und Personalausgaben für Fachpersonal, das im Rahmen des Projektes zusätzlich eingestellt wird („Klimaschutzmanager“) oder die Sach- und Personalausgaben fachkundiger Dritter. Im Regelfall erfolgt die Förderung durch einen nicht rückzahlbaren Zuschuss in Höhe von bis zu 65 % der zuwendungsfähigen Ausgaben.

Die förderfähigen Ausgaben eines Vorhabens müssen mindestens eine Zuwendung in Höhe von 10.000 € ergeben. Der Förderzeitraum für Energiesparmodelle beträgt maximal drei Jahre. Die notwendigen Investitionen für die Umsetzung der Energiesparmodelle liegen in der Verantwortung der Antragsteller.

4. Anwendung von Klimaschutztechnologien bei der Stromnutzung

Gefördert werden Klimaschutztechnologien bei der Stromnutzung, die kurzfristig zu einer nachhaltigen Reduzierung von Treibhausgasemissionen führen. Gegenstand der Förderung ist

- der Einbau hocheffizienter Beleuchtungs-, Steuer- und Regelungstechnik bei der Sanierung der Innen- und Hallenbeleuchtung mit einem CO₂-Minderungspotenzial von mindestens 50%;
- der Einbau hocheffizienter LED-Beleuchtungs-, Steuer- und Regelungstechnik bei der Sanierung der Außen- und Straßenbeleuchtung mit einem CO₂-Minderungspotenzial von mindestens 60%;
- die Sanierung und Nachrüstung von raumluftechnischen Anlagen im Bestand von Nichtwohngebäuden mit hohen Effizienzanforderungen.

Ausgenommen sind Gebäude zur medizinischen Versorgung und Sakralgebäude.

Voraussetzung für die Förderung ist, dass sich die Anlagen und Gebäude im Eigentum des Antragstellers befinden und während der Zweckbindungsfrist von 5 Jahren verbleiben.

Die Förderung wird im Wege der Projektförderung als Anteilfinanzierung durch einen nicht rückzahlbaren Zuschuss in Höhe von bis zu 25% der zuwendungsfähigen Ausgaben gewährt. Zuwendungsfähig sind alle Ausgaben der Investitionen und der Installation durch qualifiziertes externes Fachpersonal, wenn die Installation nicht durch eigenes Personal durchgeführt werden kann. Die förderfähigen Ausgaben eines Vorhabens müssen mindestens eine Zuwendung in Höhe von 5.000 € im Bereich Innen-/ Hallenbeleuchtung und raumluftechnische Anlagen sowie 10.000 € im Bereich Außen-/ Straßenbeleuchtung ergeben. Der Förderzeitraum beträgt in der Regel ein Jahr.

Nicht förderfähig sind Prototypen, gebrauchte Anlagen, Eigenbauanlagen sowie Eigenleistungen, laufende Ausgaben und Instandhaltungsarbeiten bestehender Anlagen.

III. Zuwendungsempfänger

1. Uneingeschränkte Antragsberechtigung

Antragsberechtigt sind folgende Einrichtungen:

- a) Kommunen (Städte, Gemeinden, Landkreise) und Verbünde, die zu 100% aus Kommunen gebildet werden (= kommunale Antragsteller);
- b) öffentliche, gemeinnützige und kirchliche Träger von Schulen und Kindertagesstätten;
- c) öffentliche, gemeinnützige und kirchliche Hochschulen bzw. deren Träger;
- d) Kirchen.

Um eine geeignete Projektgröße für die Antragstellung zu erreichen, können sich mehrere gleichartige antragsberechtigte Einrichtungen zusammenschließen und das Vorhaben gemeinsam durchführen.

2. Eingeschränkte Antragsberechtigung

Antragsberechtigt für Vorhaben zur Anwendung von Klimaschutztechnologien bei der Stromnutzung nach Nr. II.4 dieser Richtlinie sind folgende Einrichtungen:

- a) Betriebe, Unternehmen und sonstige Einrichtungen, die zu 100 % in kommunaler Trägerschaft stehen (nicht jedoch medizinische Einrichtungen und Kurbetriebe);
- b) Kulturelle Einrichtungen in privater oder gemeinnütziger Trägerschaft.

Die unter III.2.a) genannten Einrichtungen sind außerdem antragsberechtigt für die Förderbereiche nach II.1. der Richtlinie für folgende Klimaschutzteilkonzepte: „Klimaschutz in eigenen Liegenschaften“, „Klimafreundliche Abwasserbehandlung“, „Klimafreundliche Abfallentsorgung“, „Klimafreundliche Mobilität“ sowie „Energieeffizienz und Energieeinsparung in der Trinkwasserversorgung“.

Länder sind nur antragsberechtigt, wenn deren Einrichtungen unter III.1.b) oder c) dieser Richtlinie fallen. Der Bund und seine Einrichtungen sind nicht antragsberechtigt.

3. Sonstige Vorgaben